



GEMEINDE ULMIZ

REGLEMENT BETREFFEND DIE HUNDESTEUER

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
gestützt auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG),

beschliesst:

Artikel 1. ¹Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf dem Besitz von Hunden. Diese Steuer wird von allen Hundehaltern (natürlichen und juristischen Personen) erhoben, die in der Gemeinde wohnen.

²Für die Haltung von Hunden, die im Laufe eines Jahres geboren oder erworben wurden, ist die gesamte Jahressteuer geschuldet.

Art. 2. Blindenführer-, Polizei-, Armee- und Lawinenhunde, Hunde von Wildhütern und Fischereiaufsehern sowie Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren sind von der Steuer befreit.

Art. 3. ¹Die Steuer beträgt 50 Franken pro Hund und Jahr.

²Der Gemeinderat ist befugt, das Inkasso der Steuer dem Finanzdienst des Bezirks zu übertragen.

Art. 4. ¹Jede Hinterziehung der Hundesteuer wird mit Busse von 20 bis 200 Franken geahndet. Die Steuer bleibt neben der Busse geschuldet. Der Gemeinderat verhängt die Busse durch Strafbefehl (Art. 86 GG).

²Der Verurteilte kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Erhebt der Beschuldigte Einsprache, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 5. ¹Der Steuerpflichtige kann innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung bei der die Steuer erhebenden Behörde Einsprache einlegen.

²Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht angefochten werden.

³Die Einsprache und die Beschwerde müssen schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthalten die Anträge des Steuerpflichtigen. Der Steuerpflichtige nennt ebenfalls seine Beweismittel und legt die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz bei.

Art. 6. Das vorliegende Reglement wird von der Gemeindeversammlung erlassen. Es tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 5. Dezember 2007

Der Ammann:

Beat Aeberhard

Die Gemeindeschreiberin :

Priska Aerni

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am 25. Januar 2008

Der Staatsrat-Direktor :

Pascal Corninboeuf